

## **Grundsätze des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zur Förderung von**

- **überregionalen Maßnahmen der Jugendarbeit**
- **der Fortbildung von Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit**

**beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss am 12.04.2005**

### **1. Zweck der Förderung**

Die Jugendhilfe hat den Auftrag, die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen zu fördern, die Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern zu stärken sowie dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen. Dabei muss sie auf den ständigen Wandel von Lebenslagen und auf gesellschaftliche Veränderungen mit neuen Angeboten und Methoden reagieren.

Die lokalen Aktivitäten freier Träger der Jugendarbeit bedürfen auch einer landesweiten Infrastruktur, zu deren Erhalt und Weiterentwicklung der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) als überörtlicher Jugendhilfeträger durch die finanzielle Förderung überregionaler Maßnahmen beiträgt.

Die Qualität der Aufgabenwahrnehmung der Jugendarbeit ist wesentlich bestimmt durch die Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen. Fortbildung soll es den Mitarbeitern/innen ermöglichen, neue Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, Grundlagen ihres Handelns zu überdenken, methodische Fähigkeiten zu vertiefen und neue zu erlernen.

### **2. Rechtsgrundlage**

Das Landesjugendamt ist gem. § 85 Abs. 2 SGB VIII sowie § 12 Abs. 1 i.V.m. § 74 SGB VIII zuständig für die Förderung von Fortbildungsangeboten und Maßnahmen der Jugendverbände.

### **3. Zuwendungsumfang**

Der KVJS stellt nach Maßgabe des Haushaltsplanes die hierfür vorgesehenen Mittel den landesweiten Zusammenschlüssen der verbandlichen und der offenen Jugendarbeit zur Förderung überregionaler Maßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung. (2005 stehen für die Förderung von überregionalen Maßnahmen 70.000 € und für die Förderung von Fortbildungsveranstaltungen 100.000 € zur Verfügung.)

### **4. Zuschussempfänger**

Die landesweiten Zusammenschlüsse der verbandlichen und der offenen Jugendarbeit verwenden die Mittel für die Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen gemeinnütziger freier Träger der Jugendarbeit, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und landesweit oder kreisübergreifend tätig sind.

### **5. Gefördert werden**

- überregionale Maßnahmen der Jugendarbeit und
- landesweit ausgeschriebene Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit,

die aus Mitteln des Bundes oder des Landes nicht oder nicht ausreichend gefördert werden. Mittel des Landesjugendplanes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kriterien zur Verteilung der Mittel an die einzelnen Träger sind gesondert geregelt (s. Anlage).

## **6. Verwendungsnachweis**

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem LJA als Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des Folgejahres eine Zusammenstellung der geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen mit Angaben zu Durchführungszeitraum, Thema, Teilnehmerzahl aus Baden-Württemberg, Gesamtkosten und verwendete Zuschüsse vorzulegen.

## **7. Auszahlung der Zuwendung**

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das Vorjahr durch den Zuschussempfänger wird die Zuwendung für das laufende Jahr ausbezahlt.

## **8. Rückzahlungspflicht**

Nicht verwendete, bzw. nicht im Sinne dieser Vereinbarung verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

## **9. Landesjugendhilfeausschuss**

Der Landesjugendhilfeausschuss wird einmal im Jahr über die Verwendung der Mittel informiert.

## **10. Zeitlicher Anwendungsbereich**

Diese Grundsätze gelten ab dem 01.01.2005